

Statuten der Schützenbruderschaft zu Arsbeck

vom 08.07.1889

A 1

Diejenigen welche Mitglieder der Schützenbruderschaft sein wollen, müssen in der Gemeinde Arsbeck wohnen, katholischer Confession sein, nicht unter 17 und nicht über 60 Jahre alt sein und einen unbescholtenen Lebenswandel führen. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Meldenden entscheidet der Vorstand.

A 2

Jeder der in die Schützenbruderschaft eintritt oder ist, hat jährlich 30 Pfennige an den Vorstand zu bezahlen.

A 3

Bezahlt ein Mitglied 6 Monate nach Gelagerechnung auf die an ihn ergangene Mahnung nicht, so wird er aus der Bruderschaft gestrichen und kann nicht wieder eintreten oder muß eine Mark Eintrittsgeld geben, mit Ausnahme, war lange aus der Gemeinde entfernt, oder sich im Militärdienste befindent

A 4

Ehren Mitglieder sind die zeitigen Pfarrer und Bürgermeister von Arsbeck. Ausserdem kann jeder unbescholtene Mann der Gemeinde Ehren Mitglied sein, wenn er jährlich 60 Pfennige als Beitrag in die Kasse zahlt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte wie ein Mitglied, sind aber nicht verpflichtet die Aufzüge mitzumachen und können auch nicht als Vorstand gewählt werden.

A 5

Alle Mitglieder sind verpflichtet verstorbene Mitglieder und Ehren Mitglieder zu Grabe zu geleiten, wer diese Verpflichtung nicht erfüllt, hat 20 Pfennige Strafe zu entrichten mit Ausnahme von Krankheit oder Abwesenheit verhindert.

A 6

Wenn ein Mitglied oder Ehren Mitglied stirbt, so wird für denselben ein Seelen Amt gehalten und hat jeder 5 Pfennige zu entrichten.

A 7

Jedes Mitglied oder Ehrenmitglied hat die Freiheit den Vogel mitschiessen, der in abgeschossen soll Schützenkönig sein. Er ist gehalten an den Prunktagen seinen Schützen Aufzug in Arsbeck zu halten und jeden Morgen mit der ganzen Schützengesellschaft in der Kirche zu ziehen.

A 8

Der Schützenkönig erhält aus der Bruderschaft 20 Mark welche am ersten Prunktage ausbezahlt werden. Der Schützenkönig ist zu keinen Kosten verpflichtet.

A 9

Schiesst einer den Vogel ab und hält seine Aufzüge an den Prunktagen nicht, so hat er 30 Mark Strafe in die Kasse zu zahlen und erhält auch die in Artikel 8 vorgesehenen 20 Mark nicht.

A 10

Der Schützenkönig ist verpflichtet im folgenden Jahr auf Verlangen des Vorstandes unentgeltlich einen neuen Vogel aufzusetzen.

A 11

Jedes Mitglied von 17 bis 40 Jahren ist verpflichtet an den Prunktagen jeden Tag einmal den Schützenzug mitzumachen, wer dieses unterlässt hat für jedesmal 20 Pfennig Strafe in die Kasse zu bezahlen. Dringend Verhinderte müssen sich beim Vorstand entschuldigen.

A 12

Keiner darf den Vogel mitschiessen welcher nicht in die Bruderschaft aufgenommen ist, auch nicht schiessen bis seine Nummer an der Reihe ist. Zuwiederhandelnde fallen in eine Strafe von 15 Mark zu Gunsten der Kasse.

A 13

Der Schützenkönig hat beim Empfange des der Bruderschaft gehörende silbernen Schilder und Vogel einen Bürgen zu stellen und nach den Prunktagen dem Vorstand unberletzt abzuliefern.

A 14

Die Schilder sollen in Händen des Vorstandes aufbewahrt werden. Derselbe hat alle Kosten davon zu entrichten.

A 15

Der Vorstand hat mit dem Schützenkönig zu beraten, bei welchem Wirt der Aufzug gehalten wird, können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Vorstand das Lokal, muss aber in Arsbeck sein.

A 16

Stirbt ein Mitglied oder Ehrenmitglied, so wird es von der Schützenbruderschaft am Trauerhaus abgeholt, von Rödgen, Dalheim und Büch bei Mebessen, von der Heiderstrasse bei Zahren.

A 17

Der Vorstand besteht aus vier Mann und wird von den Mitgliedern durch Stimmenmehrheit gewählt, das Amt derselben dauert 4 Jahre, alle 2 Jahre sind 2 neue zu wählen. Wiederwahl ist gestattet wenn der betreffende die Wahl annimmt.

A 18

Der Vorstand hat für die polizeiliche Ordnung auf der Straße und im Vereinslokal zu sorgen, die die sich wiederholt ungebührnd betragen aus der Liste der Schützenbruderschaft zu streichen.

A 19

Der Vorstand hat nach den Prunktagen öffentlich Rechnung zu legen.

A 20

Der Vorstand hat für Musik und alles nötige zu sorgen und hat darüber allein zu bestimmen.

A 21

Der Vorstand erhält für seine Mühewaltung die halbe Gelagefreiheit und sonstige Kosten vergütet.

A 22

Die Schützenfahnen werden am Vereinslokal abgeholt.

A 23

Sollte sich kein Liebhaber finden den Vogel als Schützenkönig abzuschossen so kann derselbe als Preisvogel geschossen werden. Über den Preis entscheidet der Vorstand.

A 24

Die Ehrenmitglieder haben bei Wahlen des Vorstandes keine Stimme und können sich daran nicht beteiligen.

Arsbeck, den 1. Juni 1889

Der Vorstand

Hein Hermanns

Nico Wilms

H. Kieben

W. Bodden

Gesehen und genehmigt

Arsbeck, den 8. Juli 1889

Der Bürgermeister/Ortsvorsteher